

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Enquete-Kommission

Internet und digitale Gesellschaft

Projektgruppe Kultur, Medien und Öffentlichkeit

Protokoll

des

öffentlichen Expertengesprächs

(Zweiter Teil)

Berlin, den 5. November 2012, 17.15 – 19.00 Uhr

Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E. 400

Vorsitz: Prof. Dr. Wolfgang Schulz

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der **Vorsitzende, SV Prof. Dr. Wolfgang Schulz**, eröffnet die Sitzung und begrüßt die drei geladenen Sachverständigen, die Mitglieder der Projektgruppe sowie die der Enquete-Kommission, die anwesenden Gäste und die Öffentlichkeit, die das Expertengespräch über einen zeitversetzten Stream im Internet verfolgen kann. Für Letzteres dankt **der Vorsitzende** dem zuständigen Referat PuK4. Besonders dankt er aber den Experten, dass sie der Einladung trotz ihrer Kurzfristigkeit nachgekommen seien.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Zeitplanung der Enquete-Kommission eine kurzfristige Terminierung der Anhörung notwendig gemacht habe und bittet dafür um Verständnis. Es habe mit Verweis auf die Kurzfristigkeit auch einige Absagen gegeben, beispielsweise von Google, Apple, Facebook, Microsoft, Amazon sowie den Verbänden der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger. Dem eingeladenen Vertreter des ZDF, der krankheitsbedingt am Vorabend seine Teilnahme absagen musste, wünscht **der Vorsitzende** gute Besserung.

Zum Verfahren der Anhörung schlägt **der Vorsitzende** vor, die Gliederung der Fragerunden nach Fraktionen aufzulösen und eine offene Rednerliste zu führen. Auch Rede und Gegenrede sollten möglich sein, wo sich dies ergebe. Beginnen solle das Gespräch mit kurzen Statements der Experten. Dafür übergebe er das Wort nun an Herrn Dr. Reinhart Binder als Vertreter der ARD.

Dr. Reinhart Binder bedankt sich für die Einladung und erläutert, dass er, eigentlich Direktor Recht und Unternehmensentwicklung beim Rundfunk Berlin-Brandenburg, aufgrund der kurzfristigen Terminierung der Anhörung in Vertretung der geschäftsführenden Medienanstalt, des WDR, gekommen sei. Daher bitte er um Verständnis, falls er nicht zu jedem Punkt allumfassende Aussagen treffen könne. **Dr. Reinhart Binder** sagt, der vorab versandte Fragenkatalog der Projektgruppe zeuge von einer bemerkenswerten thematischen Bandbreite. Viele dieser Fragen diskutiere die ARD derzeit selbst. Daher habe man zu verschiedenen Themen auch noch keine abgeschlossene Meinung. Eine schriftliche Stellungnahme werde er jedoch gern nachliefern.

Dr. Reinhart Binder erläutert mit Blick auf die Kommunikationsgrundrechte, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk den aus der Verfassung abgeleiteten Auftrag habe, strukturell Meinungsvielfalt zu gewährleisten. Was folge daraus? Anders als es die Debatten oft suggerierten, sei die Antwort darauf nicht völlig offen, denn es gebe eine dezidierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu. Dies werde oft negiert. Die letzte Entscheidung stamme aus dem Jahr 2007 und befasse sich ausführlich mit den Konsequenzen der technischen, wirtschaftlichen und publizistischen Entwicklungen für die Medienordnung. Die Gesetzgeber hätten demnach dafür zu sorgen, dass publizistischer Wettbewerb auch unter den durch das Internet veränderten Rahmenbedingungen frei und ungehindert stattfinden könne. Hierbei sehe das Bundesverfassungsgericht Gefahren für eine freie Kommunikationsordnung, etwa durch wirt-

schaftliche Interessen. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betrachte das Gericht als einen Garanten für eine funktionierende Kommunikationsordnung. Er sei systemrelevant, weil von wirtschaftlichen Interessen unabhängig. **Dr. Reinhart Binder** sagt, dass die vermeintlich grenzenlose Vielfalt trügerisch und eben keineswegs ein Garant für Transparenz, Unabhängigkeit oder Neutralität sei. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den jüngst publizierten Bericht des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB), wonach der prinzipiellen Angebotsvielfalt im Internet eine faktische Konzentration bei den Anbietern und bei der Nutzung gegenüber stehe. Mediale Vielfalt sei nicht automatisch dadurch gesichert, weil theoretisch jeder Nutzer auch zum Anbieter werden könne. Die Gesellschaft brauche in dieser Unübersichtlichkeit der Informationen verlässliche Anker, wie es die Rundfunkanstalten seien. Die ARD habe daher die verfassungsrechtliche Aufgabe eines unabhängigen Inhalteanbieters, der auf allen Plattformen elektronischer Massenkommunikation zu finden sein müsse. In Wahrnehmung dieser Aufgabe stehe die ARD für einen diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugang zu diesen Plattformen. Dieser sei für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unabdingbar. Die ARD wolle zeit- und ortsunabhängig auf allen Endgeräten frei, unverschlüsselt und ohne zusätzliche Kosten für den Nutzer verfügbar und auffindbar sein – sowohl linear als auch non-linear. Daraus würden Neutralitätsverpflichtungen sowie Vorgaben für Must Carry- oder Must be Found-Regelungen folgen, die zu entwickeln und zu implementieren seien. Im Sinne einer abgestuften Regulierung erscheine ihm ein konvergentes Regulierungsmodell sinnvoll, das der technologischen Entwicklung folge und die nötige Flexibilität habe. Dies werfe mit Blick auf die abgeschichteten Aufsichts- und Gesetzgebungszuständigkeiten in Deutschland besondere Fragen auf.

Der Vorsitzende bedankt sich und erteilt Herrn Jürgen Doetz, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e.V., das Wort.

Jürgen Doetz führt aus, dass erstens Konvergenz heute Realität sei und Handeln gebiete, zweitens die Vielfaltregulierung neu ausgerichtet werden müsse und drittens die Regulierungsbereiche von Bund und Ländern enger zu verzahnen seien. Auch müsse die für den Rundfunk bestehende Überregulierung abgebaut werden. Zur Konvergenz sei zu sagen, dass die Regulierung der technischen Entwicklung hinterherhinke. Wenn man – wie der VPRT – schon seit zehn Jahren von der Notwendigkeit einer neuen Medienordnung spreche und über die Rundfunkregulierung hinausschaue, bedeute weiteres Vertrösten Stillstand oder Rückschritt. Man wolle keine Regulierungskeule, aber es müsse im konvergenten Medienzeitalter eine Grundsatzentscheidung getroffen werden. Es müsse entschieden werden, ob der klassische Rundfunk weiterhin eine Sonderrolle innehaben solle oder nicht. Das gelte für Connected TV ebenso wie für das Medienkonzentrationsrecht. Es kämen immer neue Plattformen wie Suchmaschinen und auch neue Endgerätehersteller hinzu, die den Zugang zu Medien kontrollieren würden und einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Meinungsbildung hätten. Somit bewege man sich in zwei unterschiedlichen Regulierungswelten. Insofern brauche man dringend eine neue Medienordnung aus einem Guss, die ein Level-Playing-Field herstellen könne oder mit einer fairen Regulierung verbunden sei. Zumindest die Rechte und Pflichten der Rundfunkveranstalter seien mit denen aller anderen Marktteilnehmer in einen gewissen Ausgleich zu bringen. Auch sei vorab zu klären, was heutzutage überhaupt noch Rundfunk sei und inwiefern hier am

Zulassungsregime festgehalten werden sollte. Radio könne dabei ein Vorbild sein, denn beim Internetradio bedürfe es keiner Zulassung mehr, eine Anzeige sei ausreichend. Das allerdings verschärfe die Problematik der besonderen Verantwortung und Aufgabe des öffentlich-rechtlichen wie privaten Rundfunks. Beide würden das Privileg der Rundfunkfreiheit genießen und hätten damit auch die Aufgabe, eine gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Ebenso müsse die Vielfaltregulierung neu ausgerichtet werden. Die Verwaltung von Engpässen gehöre der Vergangenheit an. Die Plattformregulierung und das Instrumentarium der Vielfalt-sicherung seien endlich den digitalen Realitäten anzupassen. Dazu gehöre eine Überarbeitung der Regulierung zur Auffindbarkeit, zum diskriminierungsfreien Zugang zu Plattformen, eine Erweiterung des Plattformbegriffs und die crossmediale Ausgestaltung des Medienkonzentrationsrechtes. Auch könne mit Blick auf die Verzahnung der Regulierungsbereiche von Bund und Ländern – selbst angesichts der verfassungsrechtlichen Problematik – nicht alles bleiben, wie es derzeit sei: Medienrecht auf der einen, Telekommunikation auf der anderen Seite. Man könne nicht länger nebeneinanderher regulieren. Das sei realitätsfremd. Es gebe gute Absichten hinsichtlich einer engeren Abstimmung, aber man sei hier bisher nicht weiter gekommen. Auch die sich anbahnende Diskussion über DVB-T 2 zeige, dass man nicht wirklich bereit sei, einen mutigen Schritt nach vorn zu gehen. Die derzeitige Situation sei nicht zukunftsfähig. Zudem müsse die für den Rundfunk bestehende Überregulierung abgebaut werden. Dazu sei zu diskutieren, wie man das deutsche Medienrecht modernisieren könne. Hier ginge es beispielsweise um Themen wie die Flexibilisierung der quantitativen Werbebestimmungen. Es sei schwierig, 27 europäische Länder dafür unter einen Hut zu bringen. Dennoch sollten entsprechende Forderungen aus Deutschland kommen und die Positionen in Brüssel deutlich vertreten werden. Es ginge darum, neue Werbeverbote zu verhindern, sonst würde man wieder in die mediale Steinzeit zurückgeworfen. Letztlich sollte auch die Stärkung der Selbstregulierung im Datenschutz und in der Werbung vorgesehen werden.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Peter Jebesen das Wort.

Peter Jebesen stellt sich als leitender Redakteur des Axel Springer Verlages und Mitglied des Bundesvorstandes des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV) vor. Er sagt, der DJV und die Deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion/ver.di (dju) seien der Bitte der Projektgruppe nachgekommen, einen gemeinsamen Vertreter in die Anhörung zu entsenden. Insofern spreche er heute für DJV und dju. Seit 1988 sei er online, seit 1994 auch beruflich. DJV und dju hielten den Qualitätsjournalismus zur Einordnung von Informationen in Zeiten des Informations-Overkills für extrem wichtig und dringend notwendig. Dazu sei es unabdingbar, dass Journalisten vernünftig entlohnt würden. Auch sei man gegen die derzeit diskutierte Reform des Urheberrechtsgesetzes, allerdings offen für Optimierungsvorschläge.

Der Vorsitzende eröffnet die Fragerunde mit einer Wortmeldung von Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Tabea Rößner fragt Herrn Peter Jebesen nach dem veränderten Arbeitsalltag von Journalisten. Wie sehe es mit dem Verhältnis von festen und freien Arbeitsverhältnissen aus, wie mit der Einkommensstruktur? Wenn er keine Änderung des Urheberrechts wünsche – wie stehe es mit dem Urhebervertragsrecht? An Herrn Jürgen Doetz richtet sie die Frage nach einer neuen

Medienordnung aus einem Guss. Wie könne diese aussehen, besonders im Hinblick auf das Thema Regulierung? Halte er Anreizmodelle für sinnvoll und wenn ja, wie könnten diese ausgestaltet sein? Herr Dr. Reinhart Binder fragt **Abg. Tabea Rößner**, wo die Überregulierung ein Hindernis für neue Entwicklungen im Bereich der Medien sei? Gebe es hier Vorteile ausländischer Diensteanbieter gegenüber den inländischen?

SV Professor Dr. Wolf-Dieter Ring fragt Herrn Jürgen Doetz nach den praktischen Konsequenzen der Verzahnung von Bund- und Länderkompetenzen. Von welchen praktischen Auswirkungen auf die Unternehmen könne er hier berichten und welche Vorschläge seien aktuell? Gebe es Regulierungsbedarf oder Vorstellungen zu den Voreinstellungen der Endgeräte? Dies betreffe insbesondere nicht nur Fernseher, sondern auch vergleichbare mobile Endgeräte.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.) fragt Herrn Peter Jebsen, wo er im weitesten Sinne die prägendsten Veränderungen in der Profession der Journalisten – hervorgerufen durch die Digitalisierung – sehe. Zum Beispiel gebe es das Problem der Beschleunigung der Arbeitsabläufe, der permanenten persönlichen Verfügbarkeit, der sich verschlechternden sozialen Lage und Beschäftigungssituation. Führe man im Verband Diskussionen, wie ein professioneller Journalismus über alle Medien hinweg gesichert werden könne und welche Rahmenbedingungen sich dafür ändern müssten?

Abg. Brigitte Zypries (SPD) fragt Herrn Peter Jebsen, ob es in seinem Verband Erwägungen gebe, einen Kodex für guten Journalismus aufzustellen, um zu einer Form der Selbstbegrenzung zu gelangen, was beispielsweise die Frage der Vermischung von Bericht und Meinung anbelange?

Peter Jebsen antwortet, dass es bereits einen Presse-Kodex gebe, der unter anderem vom Deutschen Presserat überwacht werde. Dieser müsse natürlich immer wieder mit Leben erfüllt und optimiert werden. Diese Diskussion werde in den Verbänden geführt und auch lebendig gehalten. Die Grundwerte dessen, was DJV und dju für Qualitätsjournalismus hielten, steckten im Presse-Kodex. Zum Arbeitsalltag könne er ausführen, dass das Leben des Journalisten schneller und multimedialer geworden sei. Man habe die Anforderung einer „eierlegenden Wollmichsau“ zu erfüllen. In vielen Reaktionen müssten Kollegen sich bei Terminen um den Text kümmern, Fotos machen und vielleicht auch noch ein Video für die Website drehen. Es gebe keinen Redaktionsschluss mehr, Medien seien 24 Stunden am Tag online. Bei der ständigen Verfügbarkeit ginge es um die persönliche Entscheidung des Einzelnen. Man könne auch einmal alles abschalten. Zu den Arbeitsbedingungen sei noch hinzuzufügen, dass vor allem bei den Freien trotz wachsender Anforderungen die Honorare eher sanken als stiegen. Festangestellte Redakteure – insbesondere im Onlinebereich – würden von großen Medienhäusern oft in nichttarifgebundene Gesellschaften ausgegliedert. Auch das Gehaltsniveau bei festangestellten Redakteuren sei gesunken. Ferner nehme der Anteil der Freien zu. Zudem gebe es heute häufiger befristete als unbefristete Verträge. Zu den Bezahlmodellen: In beiden Verbänden werde derzeit ein Stiftungsmodell diskutiert. Er persönlich halte dies für denkbar, derzeit aber für nicht zweckmäßig, sondern nur als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen, wenn die publizistische Vielfalt anders nicht gewährleistet werden könne. Finanzierungsmodelle seien aus Journalistensicht eher Aufgabe der Verlage und Medienunternehmen. Für Journalisten sei wichtig,

dass Qualitätsjournalismus entsprechend gut bezahlt werde. Auch müsse es ausreichend Redaktionsetats für professionelle Recherchen geben.

Jürgen Doetz antwortet auf die Frage von Abg. Tabea Rößner und sagt, dass die neue Medienordnung nicht nur für den Qualitätsjournalismus gelten solle, sondern für den Rundfunk insgesamt. Was die Medien- bzw. Rundfunkregulierung, die kartell- und telekommunikationsrechtliche Regulierung betreffe, gebe es verschiedene Berührungsfelder, die man im Zusammenhang betrachten müsse. Manche Bereiche müssten auch notwendigerweise dereguliert werden. Dazu gehöre die gesamte Flexibilisierung, die Lockerung der quantitativen Werbevorgaben. Auch der Zugang zur Infrastruktur der Plattformen und Portale müsse sichergestellt sein. Netzneutralität und Plattformneutralität seien hier die Stichworte. Zudem seien ein verbesserter Inhaltsschutz und ein Schutz der Signalintegrität für die privaten Anbieter überlebensnotwendig. In der Diskussion werde oft das Thema Level Playing Field genannt. Die Alternative wäre, dass Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb geschaffen würden. Dazu gehörten auch Anreizmodelle. **Jürgen Doetz** sagt, er halte den zweiten Weg für den praxisnäheren. Andernfalls werde man sich in der Diskussion über die künftigen Aufgaben des Rundfunks und die Frage, wo hört er auf, besonders schützenswert zu sein, verheddern. Der einfachere Weg sei der einer fairen Regulierung mit Ausgleich für eine besondere Verantwortung. Zunächst aber rede man von der Alternative. Insofern wolle er das Thema Level Playing Field nicht beenden, sondern darauf hinweisen, dass es zwei Möglichkeiten gebe, über die man nachdenken und diskutieren müsse. Bei der Regulierung spiele ebenso eine Rolle, dass im Bereich der mobilen Endgeräte die größten Zuwachsraten zu verzeichnen seien. Auch die Zukunft seines Kühlschranks sei digital, aber deshalb sei dieser noch lange kein Rundfunk. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung verbiete sich eine Schwarz-Weiß-Sicht. **Jürgen Doetz** sagt, aus seiner Sicht, müssten auch Endgeräte für eine Regulierung in Betracht gezogen werden, wenn sie über den Zugang von Rundfunk bestimmen. Mit Blick darauf müsse auch die Plattformregulierung endlich über die Netzbetreiber hinaus ausgeweitet werden. Es gelte, die gesellschaftliche Verantwortung des Rundfunks nicht dadurch zu schwächen, dass man ihn in einen Wettbewerb entlasse, den er nicht gewinnen könne. Die gesellschaftliche Funktion des Rundfunks beinhalte eine Verantwortung, die man wahrnehmen und der man sich nicht entziehen wolle. Aber auch die Verantwortung, wirtschaftlich zu überleben, könne dem privaten Rundfunk niemand nehmen. Daher wolle man mit ausländischen Investoren in einem fairen Wettbewerb konkurrieren können. Solange aber das Kartellamt eine Marktbewertung vornehme, die crossmediale Entwicklungen konzentrationsrechtlich nicht berücksichtige, es ausländischen Investoren aber ermögliche, in Deutschland tätig zu werden, stünden die privaten Rundfunkanbieter vor einem Problem. Dies seien Wettbewerbshindernisse, die angesprochen gehörten, wenn es um eine neue Medienordnung gehe. Die Frage sei, ob die Netzpolitiker in Zukunft die Medienpolitik gleich mitbestimmen würden. Seiner Auffassung nach spreche man hier über eine gesellschaftliche Verantwortung, über Medienpolitik. Dabei habe die Netzpolitik eine eher dienende Funktion. Netz- und Medienpolitik könne man nicht gegeneinander bewerten, beides sei notwendig und müsse enger verzahnt werden. Aktuell stehe man vor der Entscheidung, die Digitale Dividende I hinzunehmen oder eben nicht mehr. **Jürgen Doetz** fragt, wie es sein könne, dass hier einstimmige Beschlüsse des Bundesrates vom Bundeswirtschaftsministerium ne-

giert würden und man trotz entsprechender Zusagen des für Medien zuständigen Bundesrates das Nachsehen habe, wenn es um eine gewisse Bereinigung der finanziellen Verantwortung gehe? Solange in diesem Punkt keine Klarheit herrsche, gehe es auch nicht zwingend mit DVB-T 2 bei den Privaten nicht weiter. Dies wäre keine theoretische Überlegung, sondern sei mit ganz praktischen Konsequenzen in unmittelbarer Zukunft verbunden. Auch beim Thema Rundfunkregulierung ginge es darum, endlich die Umsetzung vorzunehmen. Mit Blick auf das Telekommunikations- und das Medienrecht bedürfe es einer Bereitschaft, verfassungsrechtlich zu prüfen, ob ein Art. 91a GG eine kohärente Gesetzgebung erlaube – oder, ob es Abkommen geben könne, die eine enge Verzahnung zwischen Medien- und Netzpolitik garantierten. Hier müsse – trotz aller Probleme – verfassungsrechtlich auch einmal ein deutlicher Markstein gesetzt werden. Dies gelte für das Urheberrecht ebenso wie für das Kartellrecht. All diese Themen seien für die privaten Rundfunkanbieter lebensnotwendig und müssten unter dem Thema Konvergenz auf den Prüfstand.

Peter Jebesen kündigt an, dass er zum Urhebervertragsrecht eine schriftliche Stellungnahme nachreichen werde. Die Kernpunkte darin seien, dass die Regelung zum Vertragszweck in § 31 Abs. 5 Urheberrechtsgesetz so anzupassen sei, dass sie einer AGB-Kontrolle durch Verbände zugänglich werde. Auch die Schlichtung nach § 36a Urheberrechtsgesetz solle verbindlich ausgestaltet werden. Ferner müsse eine Verbandsklage zulässig werden, um gemeinsame Vergütungsregeln effektiv durchsetzen zu können. Zu der Frage von Abg. Dr. Petra Sitte wolle er noch ausführen, dass man als Journalist durch soziale Netzwerke einen Rückkanal zu seinen Lesern und Zuschauern habe. Ein weiterer positiver Aspekt sei, dass freie Journalisten sich besser als Marke etablieren könnten. Er würde jedem freien Journalisten raten, selbst zum Webmaster zu werden und sich mit einer eigenen Website sowie Social Media-Kanälen zu vermarkten.

Dr. Reinhart Binder antwortet auf die Frage von Abg. Tabea Rößner, dass man nach dem Grundverständnis des Bundesverfassungsgerichts nicht über Regulierung als Begrenzung spreche, sondern als Gewährleistung und Sicherstellung von elektronischer Massenkommunikation. Das sei der Fokus der bisherigen Rundfunkregulierung in Deutschland und an deren Notwendigkeit habe sich nichts geändert. Umgekehrt sei zu fragen: Was habe denn an Entwicklungen wegen der bestehenden spezifisch deutschen Regulierung nicht stattfinden können? Die Phänomene, die Herr Jürgen Doetz gerade angesprochen habe, hätten sich auch trotz dieser Regulierung entwickelt. Der Fokus liege eher auf der Frage, wo deutsche Anbieter im Rundfunkbereich nicht an solchen Entwicklungen partizipieren könnten? Regulatorisch werde man sie nicht verhindern können. Es gehe darum, ob und in welcher Weise deutsche Anbieter durch spezifische deutsche Regelungen hier Wettbewerbsnachteile hätten. In diesem Zusammenhang sei die Frage maßgeblich, wie sich dies auf den publizistischen Wettbewerb auswirke. Seiner Auffassung nach hätten die Gesetzgeber, sprich die Länder und der Bund, die Verantwortung dafür, dass im Falle der Beteiligung deutscher Unternehmen, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Kommunikation in Deutschland offen und ungehindert bleibe. Dies sei der Maßstab für die gesetzgeberische Ebene. Was die Medienkonzentration betreffe, bezweifle er, ob man lediglich die konzentrationsrechtlichen Regelungen lockern müsse, damit deutsche Medienunternehmen beispielsweise mit Google gleichziehen könnten. Das sei zu diskutieren –

und dazu gehöre aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch das Thema „Verweildauer im Internet“ oder der Begriff der Presseähnlichkeit. **Dr. Reinhart Binder** sagt, es sei ihm wichtig, den Grundsatz in den Mittelpunkt zu stellen, dass es darum gehen müsse, eine freie und ungehinderte elektronische Kommunikation in rundfunkrelevanten Medien weiterhin aufrechtzuerhalten. Das bedeute, die Wege, die Plattformen und den Zugang zu diesen offen zu halten und transparent zu machen, wer sich dort bewege. Hier müsse es Absicherungen für die Informationsfreiheit geben. Dies sei keine ungerechtfertigte Beschränkung unternehmerischer Möglichkeiten. Das Bundesverfassungsgericht sehe klar den publizistischen Wettbewerb im Mittelpunkt und ordne die wirtschaftlichen Möglichkeiten dem nach.

Jürgen Doetz erklärt, dass er nicht von einer Abschaffung des Medienkonzentrationsrechtes gesprochen habe. Ihm gehe es darum, dass die Rundfunkzentrierung nicht mehr zeitgemäß sei. Viele Anbieter würden heute zur Vielfalt beitragen. Dieses müsse man thematisieren.

Der Vorsitzende öffnet die nächste Runde für Bemerkungen und Fragen.

SV Professor Dr. Hubertus Gersdorf erläutert an Herrn Jürgen Doetz gerichtet, dieser weise zwar zu Recht darauf hin, dass das Bundeskartellamt nur die nationalen Märkte zum Prüfungsgegenstand machen könne, dennoch gebe es auch eine globale Perspektive. Die Ministererlaubnis würde eine solche ermöglichen. Wenn beispielsweise im Vermarktungsfall Pro7/SAT1 die Unternehmen gewollt hätten, dass sich der zuständige Bundeswirtschaftsminister mit der globalen Perspektive beschäftige, dann hätte man einen entsprechenden Antrag stellen müssen. Man benötige keine neue Regulierung, um solchen globalen Überlegungen Rechnung zu tragen. Man müsse nur das geltende Recht anwenden und den Mut finden, einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Bundeswirtschaftsministerium zu stellen. **SV Professor Dr. Hubertus Gersdorf** merkt an, Qualitätsjournalismus werde in audiovisuellen Medien öffentlich finanziert. Davon partizipiere im Moment ausschließlich der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Die Frage sei, ob bei der Vergabe solch knapper Mittel nicht mehr wettbewerbliche Strukturen zu implementieren seien. Dies bedeute nicht zwingend, dass Rundfunkräte bei den privaten Sendern Platz nehmen würden. Es gehe eher um ein Ausschreibungsverfahren – auch ohne Repräsentanz gesellschaftlich relevanter Gruppen in dem jeweiligen Sender. Dabei müsse die Entscheidung darüber, an welchen Sender welche Produktionen gingen im Sinne eines Ausschreibungsverfahrens öffentlich verantwortet werden. **SV Professor Dr. Hubertus Gersdorf** fragt die Experten, ob sie diese regulatorische Innovation im Interesse des publizistischen Wettbewerbs im Bereich des Qualitätsjournalismus für zielführend hielten?

Der Vorsitzende fragt Herrn Jürgen Doetz danach, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede er zu den anderen, neuen Playern der Digitalbranche sehe. Auch stehe die Frage, wer bespiele denn welches Spielfeld. Wo gebe es zudem Probleme bei der Regulierung, wenn man die verschiedenen Geschäftsmodelle betrachte? Gebe es – abgesehen von einer Grundgesetzänderung – Ideen für eine intelligente Verzahnung von Bund- und Länderregulierung, die möglicherweise zu einer besseren Vorhersehbarkeit von Entscheidungen führten?

Abg. Dr. Petra Sitte erläutert zu der von SV Prof. Dr. Hubertus Gersdorf geäußerten Idee zur Frage der Ausschreibung, dass es hier dann um die Kriterien gehen müsse. Es dürfe nicht der Billigste zum Zuge kommen. Dann nämlich habe man nichts gekonnt im Sinne der Sicherung von gutem Journalismus. **Abg. Dr. Petra Sitte** sagt, sie wolle noch einen anderen Punkt ansprechen: Das Internet biete durchaus auch Chancen zur aktiven Teilnahme an öffentlicher Kommunikation. Sehe man hierin eine Möglichkeit der Öffnung und Demokratisierung der öffentlichen Kommunikation und wie werde damit umgegangen?

Abg. Tabea Rößner gibt die Einschätzung des letzten Berichtes des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag wieder, wonach die Sieben-Tage-Regel nicht mehr zeitgemäß sei. Sie teile dies überwiegend. Was aber die Mediatheken angehe, stelle sich die Frage, wäre es sinnvoll, Beiträge unter eine Creative Commons (CC)-Lizenz zu stellen, wenn diese nicht mehr nur versendet würden, sondern auch weiter verwendet werden könnten?

Dr. Reinhart Binder antwortet, man diskutiere die Frage nach den Creative Commons-Lizenzen und sei demgegenüber tendenziell offen. Allerdings seien die Möglichkeiten, von diesem Instrument Gebrauch zu machen, begrenzt. Selbst bei Eigenproduktionen seien viele Beteiligte zu berücksichtigen. Auch eigne sich inhaltlich und rechtlich nicht alles für ein solches Modell. Aber beispielsweise im Bildungsbereich sehe man sich als öffentlich-rechtlicher Rundfunk durchaus in der Verantwortung, die eine oder andere Produktion mit einer CC-Lizenz im Internet zur Bearbeitung durch Dritte verfügbar zu machen. Eine entsprechende Absicht jedenfalls gebe es. Was die Verweildauer angehe, so sei man schlichtweg an die rundfunkrechtlichen Vorgaben gebunden. Von diesen könne man nur abweichen, wenn es aktuelle publizistische Anlässe gebe oder bestimmte Beiträge als publizistisch archivwürdig eingeordnet würden. Was man machen könne, sei die Ermöglichung eines entgeltpflichtigen Abrufes für Produktionen, die bislang als CD oder DVD verkauft würden. Es sei aber nur ein kleines Segment, das dafür in Frage käme, meist Eigenproduktionen aus dem Unterhaltungsbereich. Man könne und wolle sich nicht freiwillig beschränken und beschränken lassen, was die Intension angehe, Inhalte die alle bezahlt hätten, auch im Internet verfügbar zu machen. **Dr. Reinhart Binder** sagt, auch er halte die derzeitige Sieben-Tage-Regel als Regulierungsansatz für nicht zeitgemäß, zumal sie auf vielfältigen Wegen umgangen werden könne. Was die Frage von Abg. Dr. Petra Sitte betreffe: Der Qualitätsjournalismus des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet nutze die Möglichkeiten des Netzes beispielsweise für verbesserte Recherche und mit Blick auf den direkten Kontakt zum jüngeren Publikum. Zum Punkt Demokratisierung sagt **Dr. Reinhart Binder**, dass er den sogenannten User Generated Content insofern für fragwürdig halte, als dass der öffentlich-rechtlichen Rundfunk verfassungsrechtlich gehalten sei, bestimmte strukturelle Qualitätsstandards zu gewährleisten und man dies mit reiner Nutzerorientierung aber nicht könne. Insofern werde sich auch durch eine intensivere Nutzung der Möglichkeiten, die das Internet biete, nichts daran ändern, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk institutionell Qualitätsjournalismus gewährleisten und gewähren müsse. Was die Möglichkeiten der Vergabe von Anteilen des künftigen Rundfunkbeitrages auch an private Anbieter angehe, bezweifle er, dass es gelingen werde, mit vertretbarem Aufwand eine Struktur zu schaffen, die gewährleisten, dass die Mittel richtig eingesetzt würden. Natürlich gebe es Qualitätsproduktionen, die nicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk beauftragt habe. Insofern sei es auch gut

und wichtig, dass man in Deutschland einen funktionierenden und stabilen privaten Rundfunk habe. Das deutsche Rundfunksystem gehe – zumindest nach dem Bundesverfassungsgericht – davon aus, die bestehenden Freiheiten deshalb zu ermöglichen, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk strukturell die Basis dafür gewährleiste, dass es eine breite und offene Kommunikationsstruktur gebe, die verlässlich vorhanden sei. Würden private Anbieter aus den Rundfunkgebühren mit- oder teilfinanziert, müssten sie den Standards entsprechen, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk auferlegt seien. Dafür müsse es dann Sicherungen struktureller Art geben, die dafür sorgten, dass dies auch eingehalten würde. **Dr. Reinhart Binder** sagt, er zweifle an der Tragfähigkeit eines solchen Modells.

Jürgen Doetz führt aus, man habe in Brüssel lange darum gekämpft. Herausgekommen seien ein Kompromiss und eine Definition, ob die Rundfunkgebühren Beihilfe seien oder nicht. Nach Auffassung des VPRT seien Gebühren das. Er sage klar „Nein“ zu einer entsprechenden Finanzierung privater Rundfunkangebote und lehne auch derartige Versteigerungsmodelle ab. Kleinere Anbieter seien dankbar für staatliche Hilfe. Eine mediale Vielfalt aber, die davon abhängt, ob staatliche Mittel zur Verfügung gestellt würden oder nicht, sei Ausdruck für falsche Rahmenbedingungen. Deren notwendige Anpassung hätte Priorität, nicht der Ruf nach einer Beteiligung privater Anbieter am Beitragsaufkommen. Auf die Frage des Vorsitzenden bezogen, antwortet **Jürgen Doetz**, dass nicht zu erwarten sei, dass Telemedienanbieter künftig dazu gezwungen würden, die Werbe- oder Jugendschutzregulierungen des privaten Rundfunks zu übernehmen. Hier gäbe es nur eine Lösung: es bedürfe eines Abbaus der Werberegulierungen für die privaten Rundfunkanbieter. Beim Jugendschutz sei das ein politisch schwieriges Thema. Hinsichtlich der Werberegulierung aber bestehe politisch bereits Konsens, doch gebe es Probleme bei der Umsetzung. Was die Bund-Länder-Verantwortung betreffe, gebe es zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und den Ländern die Absicht, eine gemeinsame Anhörung abzuhalten. Bisher habe es nur bilaterale Gespräche gegeben. Er bitte zu prüfen, ob man nicht eine verpflichtende Verknüpfung von Medien- und Telekommunikationsregulierung verfassungsrechtlich verankern könne – und sei es durch eine Änderung des Grundgesetzes. Zur Sieben-Tage-Regelung wolle er anmerken, dass der TAB-Bericht zwar anrege, die Auswirkungen der Regelung zu überdenken. Man müsse aber weiter lesen. Im Folgenden nämlich würde es heißen, dass eine weitere ausführliche Analyse der Verweildauerregelung zur Klärung beitragen könne. Das Gutachten des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag sei nicht fix, es stelle Fragen. **Jürgen Doetz** sagt, dass andere Länder die Sieben-Tage-Regelung übernommen hätten. In der öffentlichen Kritik käme das Thema nicht so deutlich vor, weil für die Telemedienangebote eine Vielzahl von Ausnahmen vorgesehen seien, so dass die Regelung oftmals gar nicht wirklich greife. Wo es um Fremdproduktionen oder Sportübertragungsrechte ginge, sei es im Interesse eines fairen Wettbewerbs, dass es hier eine klare Regelung gebe. Der Gebührenzahler habe es schon bezahlt, gelte als Argument nicht. Der Gebührenzahler habe die Lizenzkosten für eine weitere Rechtenutzung eben noch nicht bezahlt, denn es gebe zusätzlichen Aufwand, wie beispielsweise Streaming-Kosten. Darüber müsse auch im Interesse der privaten Wettbewerber gesprochen werden. Mit Blick auf die derzeitige Sieben-Tage-Regelung sehe er nicht, dass dies die Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet erheblich beeinträchtige. Er sei dafür, dass die Öffentlich-Rechtlichen im

Netz immer auffindbar seien. Auch gönne er ihnen, den App-Streit zu gewinnen.

Peter Jebsen führt aus, dass die Journalistenverbände sich dafür stark machen würden, die Sieben-Tage-Regelung aufzuheben. Zudem sehe man das Internet als Chance, die Öffentlichkeit mehr in die öffentliche Meinungsbildung einzubeziehen. Es bestehe dabei aber die Gefahr, dass Informationen ungeprüft über Social Media-Kanäle weiter gegeben würden und dann möglicherweise auch den Weg in andere Medien fänden. Eine entsprechende Veränderung im Berufsbild von Journalisten seien heute in vielen Redaktionen die sogenannten Social Media News Desks, die Nachrichten aus dem Netz überprüften und dort auch nach Themen forschten. Insofern bedeute das Internet für den journalistischen Arbeitsalltag Chance und Risiko gleichermaßen. Was Creative Commons-Lizenzen angehe, halte er es für denkbar, solche Modelle anzubieten. Jedoch müsse es in der Entscheidung des Autors liegen, ob sein Angebot weiter verbreitet werden könne – insbesondere vor dem Hintergrund sinkender Honorare. Bezugnehmend auf die Äußerungen von Herrn Dr. Reinhart Binder sagt **Peter Jebsen**, dass das Internet sowohl für die öffentlich-rechtlichen wie auch die privaten Anbieter oftmals die einzige Möglichkeit sei, ein jüngeres Publikum zu erreichen. Viele, vor allem junge Menschen wollten nicht mehr nur das Live-Fernsehen verfolgen, sondern auch die entsprechenden Angebote im Internet nutzen.

SV Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring fragt, wofür der Rundfunkbeitrag zukünftig eingesetzt werden könne? Er verstehe die Position von Herrn Jürgen Doetz, dass man keine generelle Finanzierung von Qualitätsjournalismus im privaten Rundfunk aus dem Rundfunkbeitrag anstrebe. Trotzdem stelle man teilweise fest, dass es im regionalen Fernsehbereich nur Qualitätsjournalismus geben könne, wenn eine zusätzliche Unterstützung gewährt würde. In Bayern geschehe dies derzeit aus dem Staatshaushalt, was keine dauerhafte Lösung sei. Eine Frage zum neuen Medienkonzentrationsmodell: Hier solle es künftig offensichtlich zur Pflicht werden, zusätzliche Gelder beispielsweise in einen Fonds einzubringen, aus dem regionale Beiträge auch in den Ländern finanziert würden, in denen es bisher noch keine Mitfinanzierung für Regionalfenster gebe – insbesondere seien dies die neuen Bundesländer. **SV Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring** sagt, ihn würde interessieren, was die privaten Anbieter von diesem Modell hielten. Darüber hinaus möchte er gern auch erfahren, wie die Privaten zu einem neuen Medienkonzentrationsrecht stünden, das das Internet stärker berücksichtige? Die Frage sei, ob der VPRT hier mit Blick auf Suchmaschinen und soziale Netzwerke Regulierungsbedarf sehe?

Abg. Tabea Rößner schließt sich an und fragt nach der Selbstverpflichtung der Konzerne. Auch das Thema Netzneutralität spiele für die Rundfunkanbieter ja vermehrt eine Rolle. Wie wünsche man sich hier eine Regulierung? Welche Weichen müsse man stellen?

Der Vorsitzende fragt, ob es benennbare Probleme mit den großen Plattformbetreibern gebe – oder, wo man solche Schwierigkeiten künftig eventuell sehen würde?

Jürgen Doetz antwortet, die regionale Berichterstattung sei als „Auflagenberichterstattung“ oft ein ungeliebtes Kind der beiden öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten gewesen. Selten wurde

wahrgenommen, dass eine regionale Verankerung auch sehr attraktiv sein könne – sie war statt dessen eher Verpflichtung, Hemmnis, etwas Negatives. In Zukunft solle man aus unternehmerischen Gründen der regionalen Verwurzelung mehr Gewicht geben. Fonds seien in diesem Zusammenhang allerdings ein Rückschritt. Die Entwicklung müsse vielmehr aus den Unternehmen selbst herauswachsen – mit Mut, aber nicht länger unter dem Kapitel „Auflage“. Gut gemachte Regionalberichterstattung habe angesichts der Informationsflut durchaus Zukunft. Zur Frage der Neufassung des Medienkonzentrationsrechts sagt **Jürgen Doetz**, dass man hier auch die Suchmaschinen einbeziehen müsse. Die Gewichtung sei dann eine andere Frage. Was die Plattformneutralität angehe, müsse man mit den Betroffenen diskutieren. An Abg. Tabea Rößner gerichtet sagt **Jürgen Doetz**, jedes Jahr werde ein Mediendialog gefordert, aber es passiere letztlich nichts. In dieser Forderung gehe es wohl vor allem auch darum, die Googles dieser Welt mit am Tisch zu haben. Die Rundfunkveranstalter brauchten keinen weiteren Runden Tisch mehr, sie säßen oft genug zusammen.

Peter Jepsen führt aus, dass der DJV kein generelles Problem mit Plattformbetreibern habe. Allerdings gebe es einzelne Fälle, in denen man aufhorche, wenn beispielsweise von Suchmaschinen nicht genehme Inhalte aus den Suchergebnissen gelöscht würden. Problematisch sei auch, wenn iTunes die Preise für publizistische Inhalte erhöhe, ohne die Anbieter darüber zu informieren oder Suchergebnisse anhand von werberelevanten Kriterien ausgegeben würden. Diese Dinge missfielen den Journalistenverbänden, doch läge die Möglichkeit, das zu regeln meist in der Zuständigkeit der EU.

Jürgen Doetz ergänzt, dass es den Verdacht gebe, dass einzelne Plattformbetreiber eigene Inhalte präferiert anböten. Es sei schon geschehen, dass Videos herunter reguliert worden seien. Diese sei kein Geist aus der Ferne, den man befürchte, dies sei Realität.

Dr. Reinhart Binder geht noch einmal auf das Thema Verweildauer im Internet ein und sagt, das Bereiche wie Sport es offensichtlich sinnvoll erscheinen ließen, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Vorgaben zu machen. Diese allerdings würden sich schon aus den vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Kein Sportveranstalter wäre mehr bereit, ohne zusätzliche Entgelte den Öffentlich-Rechtlichen die Möglichkeit einzuräumen, unbefristet oder vollständig die Übertragung im Internet vorzuhalten. Die gesetzliche Regulierung sei an dieser Stelle tatsächlich zu kleinteilig und nicht mehr zeitgemäß. Hinsichtlich der Förderung der regionalen Vielfalt habe es in der Vergangenheit bereits verschiedene Ansätze gegeben, soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk mittelbar dazu angehalten worden sei, die entsprechende Infrastruktur zu fördern. In der Tat werde der öffentlich-rechtliche Rundfunk in erster Linie durch den Rundfunkbeitrag finanziert. Das gelte aber nicht ausschließlich. Es würden auch die Landesmedienanstalten aus dem Aufkommen finanziert. Diese wiederum seien in einigen Bundesländern in der Vergangenheit gehalten gewesen, eine lokale Infrastruktur aus diesen Mitteln zu fördern und eine Kooperation mit lokalen Rundfunkanbietern zu ermöglichen. Insofern würde auch dieses Modell für lokale oder regionale Vielfalt im Rundfunkbereich sorgen. Im Telemedienbereich sei die Situation heute so, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk daran gehindert werde, auf der lokalen Ebene flächendeckend tätig zu werden. Dies geschehe mit Blick auf die Eröffnung von Möglichkeiten für privatfinanzierte Anbieter. Zwischen diesem Modell und der

Fonds-Lösung gebe es aber auch noch Alternativen. Was die Netzneutralität betreffe, so gebe es aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks definitiv Regelungsbedarf. Wie die Regulierung konkret auszusehen hätte, könne mit Blick auf die Komplexität des Themas nicht leicht gesagt werden. Ankommen würde es in jedem Fall auf die zwei zentralen Prinzipien Diskriminierungsfreiheit und Transparenz. Plattformen, die für Massenkommunikation im elektronischen Bereich relevant seien, müssten diese beiden Prinzipien einhalten. Dass diese gewährleistet blieben, dafür müsse der Gesetzgeber sorgen – in einer Form, die inhaltlich synchron sei zwischen der technischen (Bundesgesetzgebung) und der inhaltlichen (Landesgesetzgebung) Ebene.

Jürgen Doetz betont, dass es mit Blick auf die Netzneutralität dringend notwendig sei, die Engpässe nachzuweisen. Aber auch die Definition von Dienste-Klassen bereite ihm Sorgen. Hier gebe es seitens der privaten Rundfunkanbieter ganz klare Forderungen zur Netz- und Plattformneutralität. Er hoffe, dass man irgendwann auch Gehör finde, was die Regulierung betreffe.

Der Vorsitzende dankt allen Anwesenden, insbesondere den drei Experten, für ihre Einlassungen zu den Themen der Projektgruppe und schließt die Anhörung um 19.04 Uhr.